

26
261/15

10.04.2019
Frau Nockemann
20692

40
402/24
Frau Mell

Objekt: Bülowstr. 88-90, WE 21094
Genehmigung Schulhofumgestaltung

Sehr geehrte Frau Mell,

auf Grundlage der übersandten Unterlagen stimmt die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln der Aufstellung eines Containers als Lager für Außenspielmaterialien auf dem Schulhof der Maternus-Grundschule, unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen, zu:

- Die Aufstellung eines Containers als Lager für Außenspielmaterialien in den beantragten Abmessungen ist baurechtlich als genehmigungsfrei einzustufen. Die baurechtlichen Belange an den Brandschutz, die Standsicherheit, die Abstandsflächen und an das Nachbarschaftsrecht sind trotzdem zu erfüllen.
- Die Ausführenden verpflichten sich, alle voraussehbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen zu veranlassen. Da die Ausführenden in der Regel im Rahmen der Bautätigkeiten über die Unfallkasse NRW versichert sind, sind im Vorfeld die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen. Zu den möglichen Maßnahmen zählen z.B. die fachgerechte Auswahl von Arbeitsmitteln (Werkzeug, etc.), das Tragen von PSA (persönliche Schutzausrüstung z.B. Sicherheitsschuhe, Handschuhe), Unterweisungen, Organisation der Ersten Hilfe. (Informationen hierzu unter www.unfallkasse-nrw.de und in der DGUV Regel 114-017 „Gärtnerische Arbeiten“).
- Während der Bauarbeiten ist der Bereich so zu sichern, dass keine Gefährdungen für Schülerinnen und Schüler bestehen. Dies kann z.B. durch eine Abtrennung der Baustelle vom Schulhof erfolgen. Die Abtrennung darf nicht bekletterbar sein und über Spitzen verfügen.
- Für Schäden, die durch unsachgemäße Ausführung der Arbeiten sowie durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit entstehen, haften die Ausführenden.
- Die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten an Rechtsgütern der Ausführenden oder Dritter entstehen. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die auf Vorsatz

oder grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeitern der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln beruhen.

- Der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln dürfen durch die Maßnahme weder Kosten für die Durchführung, noch Folgekosten für etwaige Wartungen, Instandsetzungen, Instandhaltungen und für den Rück- und Abbau entstehen.
- Der Container muss fachgerecht montiert und verkehrssicher sein sowie stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Eine Abstimmung mit der Unfallkasse NRW hat sich auch bei Umgestaltungsmaßnahmen oft als hilfreich erwiesen.
- Wenn der Container dauerhaft nicht mehr genutzt wird oder niemand mehr die Betreuung und Pflege übernimmt oder wenn die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln dies aus wichtigem Grund verlangt, muss ein ähnlicher Zustand des betroffenen Bereiches wie ursprünglich wiederhergestellt werden.

Ich möchte Sie bitten das Ende der Umgestaltungsmaßnahme meiner Mitarbeiterin Frau Kern anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen



Klingele
Objektcenterleiter Schulen im Stadtbezirk 5